

Nachtrag Nr. 1

vom 30. Oktober 2019

zum Wertpapierprospekt

vom 23. Oktober 2019

für das öffentliche Angebot von

**bis zu 20.000 auf den Inhaber lautenden besicherten
Schuldverschreibungen
mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00**
7 % p.a. Anleihe 2019/2023
International Securities Identification Number: DE000A2YPAL9
Wertpapier-Kenn-Nummer: A2YPAL

und

**bis zu 10.000 auf den Inhaber lautenden unbesicherten
Schuldverschreibungen
mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,00**
9 % p.a. Anleihe 2019/2024
International Securities Identification Number: DE000A2YPAM7
Wertpapier-Kenn-Nummer: A2YPAM

der

SeniVita Social Estate AG

Bayreuth

Dieser Nachtrag Nr. 1 (der „**Nachtrag Nr. 1**“) stellt einen Prospektnachtrag im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 der VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die „**Prospektverordnung**“) der zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg erstellt wurde und ist in Verbindung mit dem Wertpapierprospekt der Senivita Social Estate AG (die „**Emittentin**“) vom 23. Oktober 2019 (der „**Prospekt**“) für das öffentliche Angebot von bis zu 20.000 auf den Inhaber lautenden besicherten Schuldverschreibungen mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00 (7 % p.a. Anleihe 2019/2023, ISIN: DE000A2YPAL9 / WKN: A2YPAL) und bis zu 10.000 auf den Inhaber lautenden unbesicherten Schuldverschreibungen mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,00 (9 % p.a. Anleihe 2019/2024, ISIN: DE000A2YPAM7 / WKN A2YPAM), der am 23. Oktober 2019 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „**CSSF**“) gebilligt wurde, zu lesen.

Der Nachtrag Nr. 1 wurde von der CSSF als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die CSSF billigt diesen Nachtrag nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Nachtrags ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. In Bezug auf diesen Prospekt wurde die Notifizierung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gem. Artikel 25 der Prospektverordnung beantragt. Der gebilligte Nachtrag kann auf der Internetseite der Emittentin (<http://senivita-social-estate.de/anleihe.html>) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Begriffe, die in diesem Nachtrag Nr. 1 verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt. Im Fall von Widersprüchen zwischen (a) Angaben in diesem Nachtrag Nr. 1 und (b) Angaben im Prospekt oder durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben des Nachtrages Nr. 1.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gibt es keine wichtigen neuen Umstände, wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt einschließlich etwaiger vorhergehender Nachträge enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts sowie etwaiger vorhergehender Nachträge aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

Die SeniVita Social Estate AG trägt zu dem veröffentlichten Wertpapierprospekt vom 23. Oktober 2019 folgendes nach:

- Auf Seite 72 im Abschnitt V.2 „Treuhandvertrag“ wird im ersten Absatz der vorletzte Satz, d.h. der folgende Text: *„Dies umfasst neben der Prüfung der Bestellung der Sicherheiten unter anderem auch eine formale Mittelverwendungskontrolle nach den Regelungen des Treuhandvertrages hinsichtlich der Auszahlung der Mittel aus der Anleihe an die Emittentin.“* ersatzlos gestrichen.

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die SeniVita Social Estate AG, mit Sitz in Bayreuth und der Geschäftsanschrift Wahnfriedstraße 3, 95444 Bayreuth, ist für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag Nr. 1 gemachten Angaben verantwortlich und erklärt, dass die erforderliche Sorgfalt angewendet wurde, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag Nr. 1 gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die Aussagen des Nachtrages Nr. 1 wahrscheinlich verändern können.

Diejenigen Anleger, die bereits vor Veröffentlichung dieses Nachtrags Nr. 1 den Erwerb oder die Zeichnung der angebotenen Wertpapiere zugesagt haben, haben gemäß Art. 23 Abs. 2 der Prospektverordnung das Recht, innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags, also bis zum Ablauf des 4. November 2019, ihre Zusagen zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit, die Gegenstand dieses Nachtrags Nr. 1 sind, vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der SeniVita Social Estate AG, Wahnfriedstraße 3, 95444 Bayreuth zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Luxemburg, am 30. Oktober 2019

SeniVita Social Estate AG